

Bautzen, Borna (Stadt), Callenberg, Crimmitschau, Frankenberg, Freiberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Leisnig, Limbach, Löbau, Meerane, Meißen, Mittweida, Oelsnitz i. V., Oschatz, Pirna, Radeberg, Radebeul, Reichenbach, Riesa, Rochlitz, Stollberg i. E., Waldenburg, Werdau, Wurzen, Zittau, Zschopau, Zwickau.

In die III. Ortsklasse: Alle übrigen Orte.

Bei Bemessung der Pension und des Wartegeldes bleibt das WG. außer Betracht.

6—10

## Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Realprogymnasien und Realschulen.\*)

Die 9 klassig<sup>n</sup>en sächsischen Realgymnasien entsprechen bezüglich der Lehrgänge u. Lehrziele mit unerheblichen Abweichungen den gleichnamigen preußischen Schulen, haben daher auch die gleichen Berechtigungen.

Die sächs. Oberrealschule ist durch bes. Gesetz vom 8/4. 08 begründet. Ihre Lehr- u. Prüfungsordnung entspricht in den Kl. VI bis II b fast genau der für Realschulen gültigen.

Die 6 klassig<sup>n</sup>en lateinlosen sächsischen Realschulen gehören zu Abtlg. C. c. der berechtigten Anstalten; sie sind sämtlich Gemeinde-Anstalten (daher ist die Bezeichnung „st ä d t.“ überall weggelassen), doch hat die Regierung bei denjenigen, welche die volle Staatsunterstützung von 12 000 M genießen (und zwar sind dies alle außer denen in Dresden, Leipzig u. Chemnitz), das Recht, die Direktor- u. 1. Oberlehrerstelle zu besetzen, dafern nicht die betreffenden Stadtgemeinden, wie dies in Radebeul der Fall ist, die Kollatur freiwillig ganz der Regierung überlassen haben. Sämtliche Realschulen, außer denen in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Mittweida, Plauen und Werdau, sind mit Progymnasialkl. verbunden, welche der VI, V, IV bzw. auch VIII des Realgymnasiums entsprechen.

\*) Die Bemerkung über die Konfession fällt bei den einzelnen Anstalten weg; dafür wird hier folgendes vermerkt:

Sämtliche höhere Anstalten sind — mit Ausnahme des kath. Seminars zu Bautzen (Nr. 154) und des kath. Freiherrlich von Burkersrodaer Fräuleinstifts in Dresden (Nr. 227) — evangelisch-lutherisch in dem Sinne, daß nur in diesem Bekenntnisse Religionsunterricht erteilt wird. Evangelisch in dem Sinne, daß nur evangelische Schüler aufgenommen worden sind: 1. Die Schullehrer-Seminare (außer 154). 2. die Alumnate der Fürstenschulen zu Grimma u. Meißen (s. Nr. 48 u. 70) und 3. die der Pflege des Kirchengesanges dienenden Alumnate der Kreuzschule zu Dresden (Nr. 29) und der Thomasschule zu Leipzig (Nr. 56.)